



Inhalt...

- 2.... Editorial
- 3.... Wichtige Änderung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten!
- 4.... 3. Westfälisch-lippischer Apothekertag
- 5.... Kräftig Steuern sparen für 2010 durch Zahlungen in die ZHV
- 6.... Externe Beratung in Bremen
- 6.... Neue Rechengrößen
- 7.... Beitragspflicht für GAK - Ausgleichszahlung
- 8.... Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
- 8.... Beitragsentrichtung: pünktlich und bequem
- 9.... Verdienstbescheinigung 2010 für angestellte Apothekerinnen und Apotheker - Jahresmeldung nach § 10 DEÜV
- 9.... Rücklastschriften
- 10.... Beitragseinstufung für Selbstständige
- 10.... Rentenanwartschaftsbescheinigungen für 2010
- 11.... Ihre Ansprechpartner
- 12.... Impressum

■ **Rückblick 2010 – 2011 im Visier**



Günther Bartels
Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses



Jochen Stahl
Geschäftsführer des Versorgungswerkes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit einem voraussichtlichen Wirtschaftswachstum in 2010 von 3,4 % des Bruttonationalprodukts bei zunächst von der Bundesregierung geschätzten 1,9 % zum Wachstumsmotor in Europa entwickelt. Aber was ist in 2011 zu erwarten?

Die deutsche Wirtschaft stürmt ausweislich des ifo-Geschäftsklimaindexes, der auf Rekordhöhe geklettert ist, weiter voran. Den sich daraus ergebenden Chancen stehen aber auch Risiken gegenüber. Denn diese Nachricht belegt auch, wie groß im Euroraum die Kluft ist zwischen Ländern, die vergleichsweise glimpflich davon gekommen sind und nun durchstarten und anderen, die mit dem Rücken zur Wand stehen.

Das Geschäftsjahr 2010 neigt sich dem Ende zu. Sollten nicht noch unvorhergesehene große Schwankungen an den Börsen durch wirtschaftliche oder politische Katastrophen entstehen, können wir sagen, dass das Ge-

schäftsjahr 2010 gut verlaufen ist.

Das niedrige Zinsniveau hat sich nur unmerklich verändert. Lediglich im Bereich der langfristigen Zinssätze ist in den letzten Wochen eine vorsichtige Tendenz nach oben zu erkennen. 10-jährige Bundesanleihen rentieren nach dem Rekordtief von 2,11 % wieder um die 3 %.

Bezogen auf das Versorgungswerk bedeutet dies, dass wir wie im Jahre 2009 nur unter Schwierigkeiten eine Neuanlage der Kapitalanlagen vornehmen konnten, die oberhalb unseres Rechnungszinses liegt. Nicht zuletzt dank unserer Renten- und Aktienfonds wird es uns jedoch gelingen, nicht nur den Rechnungszins in Höhe von 4 % zu erreichen, sondern ihn auch im Jahr 2010 zu übertreffen. Auch für 2011 sind wir optimistisch, dies erreichen zu können.

So können wir zum Ende des Jahres 2010 feststellen, dass das Versorgungswerk auf festen Fundamenten ruhend, gut geordnet in das neue Jahr 2011 geht.

Ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2011 wünschen Ihnen

- Günther Bartels -

- Jochen Stahl -

■ Wichtige Änderung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten!

Zum Hintergrund:

2008 war, veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B13 R 64/06 R) die Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber den § 56 Abs. 4 SGB VI so geändert, dass er der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügte. Damit erkannte die gesetzliche Rentenversicherung auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an. Allerdings führt dies in einer Reihe von Fällen noch nicht zu einer Rentenzahlung, da die Rentenversicherung erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten Renten auszahlt. Betroffen waren vor allem Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.1992 geboren waren, weil für Geburten vor diesem Termin nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren werden, werden drei Jahre anerkannt; allerdings sind dann mindestens zwei Kinder nötig, um

die Wartezeit ohne weitere Beitragszahlungen zu erfüllen.

Bislang war die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 oder 67 Jahre) gegeben. Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nunmehr ist für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet. Lediglich für einige rentennahe Jahrgänge gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten erfüllen kann. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie besteht kein Anspruch.

Es sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten zu unterscheiden:

1. Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile (die sog. „rentennahen“ Jahrgänge) gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.
2. Versicherungsfreie (z. B. Selbstständige) oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder (z. B. Angestellte) berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die am 10.08.2010 noch keine 60 Beitragsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung belegt hatten und die spätestens am 1. September 1950 geboren sind, können bis zum 31. Dezember 2015 einen Antrag auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen.
3. Versicherungsfreie (Selbstständige) oder von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund befreite Mitglieder (Angestellte) berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde.

Elternteilen unseres Versorgungswerkes, die trotz Anerkennung von Kindererziehungszeiten noch nicht die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt haben, empfehlen wir die gesetzlich geschaffene Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zur Erfüllung der Wartezeit.

Hierzu muss für jeden fehlenden Beitragsmonat der monatliche Mindestbeitrag entrichtet werden. Der aktuelle Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt zur Zeit 79,60 Euro.

(Quelle: ABV)

Beispiel

Sollten Sie beispielsweise ein Kind nach dem 31.12.1991 entbunden haben, so würden Ihnen für 3 Jahre (36 Monate) Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Sie müssten somit für 24 Monate den Mindestbeitrag nachentrichten. Mit der Nachentrichtung von derzeit $24 \times 79,60 \text{ €} = 1.910,40 \text{ €}$ erlangen Sie einen späteren monatlichen Altersrentenanspruch von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von ca. 90,00 Euro (81,60 Euro für die Kindererziehungszeit, sowie ca. 8 Euro für die Zahlung der freiwilligen Beiträge).

Für Fragen steht Ihnen Herr Dirk Kersting gerne zur Verfügung.

3. Westfälisch-lippischer Apothekertag

Nach dem großen Erfolg bei der Premierenveranstaltung im März 2007 und der nochmals gestiegenen Anzahl an Rentenberatungen während des 2. Westfälisch-lippischen Apothekertages, wird das Versorgungswerk erneut mit 2 Beratungsplätzen beim kommenden Apothekertag am 12. und 13. März 2011 in Münster vor Ort sein.

Unser Team wird den Mitgliedern persönliche und individuelle Beratungen anbieten. Jedoch können sich nicht nur Mitglieder umfassend über voraussichtliche Rentenhöhen, Vorziehen der Altersrente und weitere Leistungen des Versorgungswerkes beraten lassen, sondern auch künftige potentielle Mitglieder, Pharmaziestudenten/-innen und Pharmazeuten/-innen im Praktikum sind

herzlich eingeladen, sich bereits frühzeitig über das Thema Altersversorgung zu informieren.

Auch allgemeine Fragen zur Altersversorgung wie z. B. zur Riester- und Rürup-Rente oder zu Möglichkeiten der zusätzlichen Höherversorgung werden unsere Berater gerne beantworten.

Sollten Sie vor Ort eine umfassende, persönliche Beratung wünschen, so bitten wir Sie sich bereits vor dem Apothekertag mit Frau Röper (Tel. 0251 52005-87) zwecks Terminabsprache in Verbindung zu setzen.

Weitere Details zum Westfälisch-lippischen Apothekertag finden Sie in den kommenden Wochenunter anderem in der Pharmazeutischen Zeitung sowie online unter www.wlat.de.

■ Kräftig Steuern sparen für 2010 durch Zahlungen in die ZHV

Bereits in der Vergangenheit haben wir darauf hingewiesen, dass unsere Mitglieder durch Zahlungen in die Pflichtversorgung und Zahlungen in die zusätzliche Höherversorgung (ZHV) kräftig Steuern sparen und gleichzeitig ihre Altersversorgung erhöhen können.

Im Kalenderjahr 2010 sind 70 % der tatsächlich gezahlten Beiträge steuerlich absetzbar. Hierbei ist die Jahreshöchstgrenze von 20.000,00 Euro für Ledige (40.000,00 Euro bei Zusammenveranlagung) zu beachten.

Unsere Mitglieder brauchen keine zusätzliche „Rürup-Rente“ bzw. „Basisrente“ abschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen. Diese Abzugsfähigkeit ist für Pflichtbeiträge und für gegebenenfalls freiwillige Zahlungen in die ZHV beim VAWL bereits gegeben.

Die Grenze, bis zu der das VAWL Pflichtbeiträge und Beiträge in die ZHV körperschaftsteuerunschädlich annehmen kann, liegt bei 32.835,00 Euro je Mitglied für das Jahr 2010.

Beispiel

- verheiratetes Pflichtmitglied
- Zahlung des monatlichen Höchstbeitrages in die Pflichtversorgung monatlich 1.094,50 Euro = jährlich 13.134,00 Euro
- Zahlung in die zusätzliche Höherversorgung vor dem 31. Dezember 2010 maximal 19.701,00 Euro
- Steuerersparnis aufgrund der Sonderzahlung bis zu 30 %

Mitglieder, die Beiträge in die „Zusätzliche Höherversorgung“ gemäß § 16 der Satzung zahlen wollen, beachten bitte, dass die Zahlung spätestens am 31. Dezember 2010 auf dem Konto 000 179 3810 bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Münster, Bankleitzahl 300 606 01 eingegangen sein muss.

Diejenigen Mitglieder, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, können uns bis zum 23. Dezember 2010 schriftlich beauftragen, einen bestimmten Beitrag einzuziehen. Wir werden dann am 27. Dezember 2010 den letzten Bankeinzug für Beitragszahlungen in

die „Zusätzliche Höherversorgung“ in 2010 vornehmen.

Diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für die „Zusätzliche Höherversorgung“ selbst überweisen wollen, empfehlen wir eine Überweisung noch vor Weihnachten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung (siehe Ihre Ansprechpartner auf Seite 11).

■ Externe Beratung in Bremen

Die öffentlichen Diskussionen über die gestiegene Lebenserwartung und die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wie im Versorgungswerk sorgen offensichtlich auch bei den Mitgliedern des Versorgungswerks der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für einen frühzeitigen und umfassenden Beratungsbedarf.

Deshalb stehen die Mitarbeiter des Versorgungswerkes während der Geschäftszeiten für telefonische oder persönliche Beratungen gerne zur Verfügung:

Frau Lammers (A - K), Tel. 0251 52005-53 oder Herr Lütke Dartmann (L - Z), Tel. 0251 52005-13).

Am 27. und 28. September 2010 boten wir im Gebäude der Apothekerkammer Bremen Beratungen an. Das große Interesse an den beiden Beratungstagen bestätigt uns darin, weiterhin umfassend für individuelle Beratungen zur Verfügung zu stehen.

Neben Fragen zur persönlichen Altersvorsorge und besonders zur Möglichkeit der Vorziehung des Altersrentenbeginns, wurden auch verstärkt Fragen zur zusätzlichen Höherversorgung und zur Rürup-Rente gestellt.

■ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für 2011 die nachfolgenden neuen Rechengrößen veröffentlicht:

Übersicht	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mtl.)	5.500,00 €	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (jährl.)	66.000,00 €	57.600,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (mtl.)	5.500,00 €	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (mtl.)	3.712,50 €	3.712,50 €
Geringfügigkeitsgrenze	400,00 €	400,00 €
Beitragssatz zur Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %
Beitragssatz zur Krankenversicherung	15,5 %	15,5 %
Gleitzeitfaktor („Faktor F“)	0,7435	0,7435
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	1,95 %	1,95 %
Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose	2,2 %	2,2 %

Zum 1. Januar 2011 bleibt die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 5.500,00 Euro unverändert. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost hingegen steigt von monatlich 4.650,00 Euro auf monatlich 4.800,00 Euro.

Mtl. Höchstbeitrag - West

Der monatliche Höchstbeitrag West nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 5.500,00 Euro 1.094,50 Euro.

Mtl. Höchstbeitrag - Ost

Der monatliche Höchstbeitrag Ost nach § 18 Absatz 1 der Satzung beträgt bei einem Monatseinkommen ab 4.800,00 Euro 955,20 Euro.

Einkommen unter 5.500,00 Euro (West) mtl. bzw. 4.800,00 Euro (Ost) mtl.

Bei einem nachgewiesenen Einkommen unter 5.500,00 Euro bzw. 4.800,00 Euro beträgt der Beitrag 19,9 % vom tatsächlichen Einkommen.

Mtl. Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen Mitgliedschaft nach § 33 der Satzung beträgt 110,00 Euro.

90%ige Teilbefreiung

Der monatliche Beitrag bei 90%iger Teilbefreiung nach § 12 Absatz 3 beträgt ebenfalls 110,00 Euro.

Andere Teilbefreiungen

Für niedrigere prozentuale Teilbefreiungen gilt ebenfalls als Berechnungsgrundlage der monatliche Höchstbeitrag.

■ Beitragspflicht für GAK - Ausgleichszahlung

In der Frühjahrssitzung der Kammerversammlung der AKWL wurde beschlossen - als letzte Kammer bundesweit - die Gehaltsausgleichskasse (GAK) zum 31. Dezember 2010 zu schließen. In der Herbstsitzung der Kammerversammlung am 17. November 2010 wurden Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens der GAK gefasst, darunter die nachfolgende Regelung:

Den aktuell 145 Apothekerinnen und Apothekern, die Leistungen aus der GAK erhalten, wird - obwohl hierauf kein Rechtsanspruch besteht - eine Ausgleichszahlung gewährt. Diese bemisst sich nach der verbleibenden Dauer bis zum jeweiligen Eintritt in die Regelaltersrente. Die Ausgleichszahlung wird abgezinst auf den Zeitpunkt der Auszahlung im April 2011 und in einer Summe ausgezahlt. Der Abzin-

sungsfaktor beträgt 3 %. Daraus ergeben sich Gesamtauszahlungen in Höhe von 1,45 Millionen Euro.

Wir weisen darauf hin, dass diese Zahlungen sozialversicherungspflichtig im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze sind, das heißt auch beitragspflichtig zum Versorgungswerk sind. Da die Zahlungen im April ausgezahlt werden, ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze 4 Monate á 5.500,00 € = 22.000,00 €. Hiervon ist das bereits von Januar bis einschließlich April bezogene monatliche sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Sollte dann noch ein Restbetrag verbleiben, so ist noch maximal dieser Restbetrag zu verbeitragen.

Beispielberechnung auf der Folgeseite!

Beispiel

- Apothekerin A erhält neben ihrem monatlichen Entgelt von 4.500,- € eine Ausgleichszahlung im April 2011 in Höhe von 10.000,- €.
- Berechnung des zu verbeitragenden Betrages: 22.000,- € ./. (4 x 4.500,- €)
= 4.000,- €.
- Es sind von den 10.000,- € somit 4.000,- € beitragspflichtig mit 19,9 %.

■ Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Aufgrund § 164 SGB VI ist in der gesetzlichen Rentenversicherung auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Tantiemen, beitragspflichtig.

Um die Befreiung nach § 6 Absatz 1 SGB VI nicht zu gefährden, ist bei angestellten

Mitgliedern, die nach dieser Vorschrift von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, die Beitragspflicht ebenfalls auf diese Einkommensteile zu erstrecken, wobei auch hierfür der Beitrag jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

■ Beitragsentrichtung: pünktlich und bequem

Die Beiträge sind nach § 19 Absatz 1 der Satzung bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten. Wir bitten Sie, diesen Zahlungstermin unbedingt einzuhalten und auf allen Beitragsüberweisungen **die entsprechende Mitgliedsnummer** anzugeben, um unnötigen Verwaltungsaufwand durch mögliche Zahlungsaufforderungen zu vermeiden.

Mitglieder, die ihre Beiträge mit Dauerauftrag zahlen, werden gebeten, ihren Dauerauftrag den neuen Beiträgen anzupassen.

Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Münster
BLZ: 300 606 01, Konto-Nr.: 00 01 79 38 10

Pflichtbeitrag bestimmt ist oder ob es sich um einen Beitrag für die zusätzliche Höherversorgung handelt) an.

Bei den Mitgliedern, die sich dem **Lastschriftverfahren** angeschlossen haben, werden die Beiträge vom Versorgungswerk umgestellt.

Sollten auch Sie sich künftig z. B. aus Kostengründen dem Einzugsverfahren anschließen wollen, lassen wir Ihnen gerne eine Einzugsermächtigung zukommen.

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren Namen, Ihre Mitgliedsnummer und den Verwendungszweck (für welchen Zeitraum der

Um eine korrekte Beitragsabführung auch per Einzugsverfahren zu gewährleisten, bitten wir um rechtzeitige Meldung der entsprechenden Beitragshöhen.

■ **Verdienstbescheinigung 2010 für angestellte Apothekerinnen und Apotheker - Jahresmeldung nach § 10 DEÜV**

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2009 gesetzlich vorgeschriebenen Einführung des elektronischen Meldeverfahrens durch Arbeitgeber für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke erhält das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe monatliche Beitragsmeldungen für angestellte Apothekerinnen und Apotheker.

Alle Arbeitgeber sind zusätzlich nach § 10 DEÜV (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) verpflichtet, für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten, eine Jahresmeldung zum Versorgungswerk zu erstellen.

Wir weisen darauf hin, dass auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte Jahresmeldungen zu erstellen sind. Für diesen Personenkreis (Personengruppenschlüssel 109) ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt mit in die Meldung aufzunehmen.

Die seit 2009 vorgeschriebene elektronische Jahresmeldung ersetzt die bisher von Mitgliedern und Arbeitgebern verlangte Zusendung von Verdienstbescheinigungen in Papierform.

Dennoch empfehlen wir allen angestellten Mitgliedern, die in den Rentenanwartschaftsmitteilungen genannten Beitragshöhen des vorangegangenen Kalenderjahres mit ihren Lohnabrechnungen abzustimmen, um mögliche Beitragsdifferenzen zu vermeiden.

Bei Mitgliedern, für die eine solche elektronische Jahresmeldung nicht bis zum 15. April 2011 übermittelt wird (z. B. weil der Arbeitgeber die elektronische Meldung unterlassen hat), werden wir im Frühjahr 2011 manuell eine Verdienstbescheinigung in alter Form für das Kalenderjahr 2010 anfordern.

Diesem Rundschreiben liegt keine Verdienstbescheinigung in Papierform bei.

■ **Rücklastschriften**

Dem Versorgungswerk werden die Kosten für die Rücklastschriften von den zuständigen Bankinstituten in Rechnung gestellt.

Deshalb erhebt das Versorgungswerk eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro für alle nicht vom Versorgungswerk zu vertretenden Rücklastschriften.

Wir bitten die Mitglieder und deren Arbeitgeber für eine ausreichende Deckung des Bankkontos zum Beitragseinzug zu sorgen.

Der Beitragseinzug erfolgt satzungsgemäß zum 10. des Folgemonats.

■ Beitragseinstufung für Selbstständige

Selbstständige Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Beitragsleistungen zum Versorgungswerk den aktuellen Einkünften aus pharmazeutischer Tätigkeit anzupassen, wenn sie mit ihrem Einkommen ab 2011 unter der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,00 Euro (West) bzw. 4.800,00 Euro (Ost) liegen. Der Einkommensnachweis wird bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Da dieser jedoch selten zeitnah vorliegt, genügt auch die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte

des aktuellen Jahres. Zur Reduzierung der Beitragsverpflichtung zum Versorgungswerk genügt die formlose Zusendung der ausgestellten Bescheinigung Ihres Steuerberaters. Wir werden dann umgehend reagieren und Ihre zukünftige Beitragsverpflichtung den aktuellen Einkommensverhältnissen anpassen.

Es ist jedoch nicht möglich, Ihre Beitragseinstufung rückwirkend zu korrigieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Versorgungswerkes.

■ Rentenanwartschaftsbescheinigungen für 2010

Wie in den Vorjahren erhalten alle Versorgungswerksmitglieder eine Rentenanwartschaftsberechnung zum 31. Dezember 2010.

Die Rentenanwartschaftsberechnung wird voraussichtlich im September 2011 versandt.



Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und ein gesundes und glückliches Jahr 2011.

*Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Versorgungswerkes*

Ihre Ansprechpartner im VAWL

Geschäftsführer:

Jochen Stahl 0251 52005-11

Stellvertretender Geschäftsführer:

Andreas Hilder 0251 52005-89

Sekretariat der Geschäftsführung:

Heike Ulbrich 0251 52005-11

Martina Venneker 0251 52005-38

Abteilungsleiterin Risikomanagement & Controlling:

Anke Andratschke 0251 52005-10

Abteilungsleiter Immobilien:

Stephan Pröbsting 0251 52005-58

Mitgliederverwaltung, Kinderbetreuungszeiten:

Dirk Kersting 0251 52005-42
(Abteilungsleiter)

Sandra Lammers 0251 52005-53
(Mitgliederverwaltung A-K)

Michael Lütke Dartmann 0251 52005-13
(Mitgliederverwaltung L-Z)

Christina Röper 0251 52005-87
(Mitgliederverwaltung)

Birgit Friedrich 0251 52005-94
(Mitgliederneuaufnahme A-K)

Ulrike Malta 0251 52005-26
(Mitgliederneuaufnahme L-Z)

Renate Harbaum-Heine 0251 52005-54
(Beitragswesen)

Buchhaltung, Rentenverwaltung, Versorgungsausgleich:

Reinhard Starp 0251 52005-33
(Abteilungsleiter)

Anna Misera 0251 52005-12
(Rentenverwaltung)

Carmen Foerster 0251 52005-50
(Buchhaltung)

Kristina Fuchs 0251 52005-95
(Buchhaltung, Rentenverwaltung)

Auszubildener:

Simon Nagel

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der Kernarbeitszeit erreichbar:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Darüber hinaus können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Gleitzeit von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr und am Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr erreichen. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich.

Wir bitten um vorherige Terminabsprache.

Faxnummern

Geschäftsführung
und Sekretariat:
0251 52005-51

Mitgliederverwaltung:
0251 52005-80

Rentenverwaltung und
Immobilien:
0251 52005-70

Impressum

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail:
info@vawl.de, Internet: www.vawl.de

Redaktion:

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Layout:

Martina Venneker

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Dirk Kersting
Jochen Stahl

Auflage dieser Ausgabe: 7.500 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier.

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apo-
thekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis
drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des
Versorgungswerkes kostenlos.